

Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Gesundheit

über die Bewilligung von nach ausländischen technischen Vorschriften
hergestellten Produkten nach Artikel 16c THG¹
Nr. 1003

vom 26. August 2010

*Das Bundesamt für Gesundheit,
gestützt auf Artikel 16c THG,
verfügt:*

1. Bewilligung und Umschreibung des Lebensmittels (Art. 8 Abs. 1 Bst. a VIPaV²)

Fruchtsirup, hergestellt nach französischem Recht, der in Frankreich rechtmässig in Verkehr ist, darf in die Schweiz eingeführt bzw. in der Schweiz hergestellt und in Verkehr gebracht werden, auch wenn er nicht den in der Schweiz geltenden technischen Vorschriften entspricht.

2. Ausländische Rechtserlasse, deren Vorschriften das Lebensmittel zu entsprechen hat (Art. 8 Abs. 1 Bst. b VIPaV)

Das Lebensmittel hat den einschlägigen technischen Vorschriften der Europäischen Union (EU) und Frankreichs zu entsprechen. Massgeblich ist insbesondere folgender Rechtsakt:

Décret n° 92-818 du 18 août 1992 portant application de la loi du 1^{er} août 1905 sur les fraudes et falsifications en matière de produits ou de services en ce qui concerne les sirops (Konsolidierte Version vom 5. August 2008).³

3. Herstellung in der Schweiz

Bei Herstellung des Lebensmittels in der Schweiz müssen die schweizerischen Vorschriften über den Arbeitnehmer- und den Tierschutz eingehalten werden.

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968⁴ (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51)

² Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (SR 946.513.8)

³ J.O. du 23/08/1992 Page 11524 (NOR ECOC9200075D)

⁴ SR 172.021

5. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

31. August 2010

Bundesamt für Gesundheit